

Verein für Sozialgeschichte Mainz e.V.

gegründet am 2.9.1983,
ins Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen am 30.4.1984

SATZUNG

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 2. September 1983,
zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2001

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein für Sozialgeschichte Mainz", nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz "eingetragener Verein". Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erforschung und Dokumentation der sozialen Verhältnisse und der demokratischen Traditionen in Mainz und Umgebung im 19. und 20. Jahrhundert, unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Arbeiterbewegung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- b) durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt,
- c) durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

Weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, können mit Zustimmung des Vorstandes eingerichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) Wahl des Vorstandes

- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) die Änderung der Satzung.

Ausschluss und Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden. Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) mindestens zwei Beisitzern.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied im Rahmen der Ausübung des Vorstandsamtes entstehen, wie Telefonkosten und Fahrtkosten, können ersetzt werden.

§ 10 Niederschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom jeweiligen Vorsitzenden der Veranstaltung und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, die einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird.

Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung bestimmt die Liquidatoren und beschließt die Art der Liquidation.

Das Vereinsvermögen soll an den Förderverein Stadthistorisches Museum Mainz e.V. in Mainz fallen; es darf von diesem nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§12

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.9.1983 in Kraft.